**Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft**

Hinweis: Das Gesuch für ein befristetes Patent (Festwirtschaft) ist vier Wochen vor dem geplanten Anlass/Betrieb einzureichen.

**A. Gesuchstellende Person**

Vorname, Name Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Strasse, Nummer Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ, Ort Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geburtsdatum, Heimatort/Staat Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefonnummer (P) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail-Adresse Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**B. Angaben zum Betrieb**

Name/Bezeichnung Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Strasse, Nummer Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ, Ort 8803, Rüschlikon

Telefonnummer (G) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Eigentümer/in bzw. Vermieterin Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum Betriebsaufnahme Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Bisherige/r Patentinhaber/in Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**C. Patentbefugnisse**

Welche Getränke werden ausge- [ ]  alkoholhaltige Getränke [ ]  gebrannte Wasser

schenkt/verkauft [ ]  keines von beiden

Anzahl mutmasslich verkaufter Liter Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

an gebrannten Wassern pro Jahr

Ort Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Beilagen [ ]  Handlungsfähigkeitszeugnis

 [ ]  Auszug aus dem eidgenössischen Zentralstrafregister

Zustelladresse: Gemeinde Rüschlikon, Abt. Infrastruktur und Sicherheit,

 Bereich Polizei / Sicherheit, Pilgerweg 29, 8803 Rüschlikon

**Auszug aus den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996**

§ 2 Eines Patentes bedarf:

 a) Wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht ge- winnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;

 b) wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt. Die Erteilung des Patentes kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen ver- bunden werden.

§ 6 Das Patent wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bis zur Erledigung des Patentbewerbungsverfahrens kann ein vorläufiges Patent erteilt werden, wenn voraussichtlich keine Patenthinderungsgründe vorliegen.

§ 7 Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.

§ 10 Für vorübergehend bestehende Betriebe können befristete Patente erteilt werden.

§ 14 Wer sich um ein Patent bewirbt muss handlungsfähig sein. Das Patent wird verweigert, wenn der Bewerber oder die Bewerberin offensichtlich keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet, insbesondere, wenn er oder sie in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen schwerwiegenden Verfehlungen in Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes bestraft wurde.

§ 15 Gastwirtschaften sind von 24 Uhr bis 5 Uhr geschlossen zu halten. Die Schliessungszeit gilt nicht für beherbergte Gäste.

§ 17 Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitten im Betrieb verantwortlich. Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.

§ 18 Den Kontrollorganen ist jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gewähren. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 19 Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für das Verhalten im Betrieb tätigen Personen verantwortlich.

§ 22 Das Rauchen in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben ist verboten. Es besteht die Möglichkeit, zum Rauchen abgetrennte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

§ 27 Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 21 Uhr nicht geduldet werden. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern oder der Lehrkräfte in Gastwirtschaften geduldet werden. Davon ausgenommen sind Gastwirtschaften bei Sportanlagen und in Jugendzentren.

§ 34 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

§ 39 Mit Busse wird bestraft:

 a) wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf ohne Patent ausübt,

 b) wer als verantwortliche Person die Patentbefugnisse überschreitet, die Schlies- sungsstunde nicht beachtet oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebs- führung verletzt,

 c) wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet oder sich als nicht beherbergter Gast während der Schliessungszeit in einem gastgewerblichen Betrieb aufhält.

 Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Patententzug können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.